

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)

vom 08. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2022)

zum Thema:

Grüner Pfeil für Berliner Radfahrer: Wie ist der aktuelle Stand?

und **Antwort** vom 22. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12128
vom 8. Juni 2022
über Grüner Pfeil für Berliner Radfahrer: Wie ist der aktuelle Stand?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet der aktuelle Senat die Anordnung des Verkehrszeichens „Grünpfeile nur Radverkehr“?

Frage 2:

Zu welchen Erkenntnissen und Schlussfolgerungen ist der Senat nach offiziellem Abschluss der bundesweiten Erprobung des Verkehrszeichens in 43 Städten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gelangt? (Vgl. Drucksache 18/25628)

Antwort zu 1 und 2:

Das Land Berlin erachtet das Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr als einen Baustein zur Förderung und Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs. Nachdem das Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr bundesweit und in Berlin erfolgreich erprobt sowie als neues Verkehrszeichen 721 in die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aufgenommen wurde, war es erforderlich, die notwendigen verkehrlichen und örtlichen Voraussetzungen für die Anordnung dieses besonderen Grünpfeils bundeseinheitlich zu regeln. Dies ist inzwischen mit Inkrafttreten der überarbeiteten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) am 16. November 2021 erfolgt. Die Anordnung des Zeichens 721 StVO kann aus Gründen der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben nur in einem eng begrenzten rechtlichen Rahmen erfolgen: Nach Maßgabe der Regelung der VwV-StVO zu § 37

müssen für einen lichtzeichengeregelten Knotenpunkt im Hinblick auf eine Anordnungsfähigkeit des Grünpfeilschilds mit Beschränkung auf den Radverkehr sowohl fast alle Kriterien des Zeichens 720 (Grünpfeilschild) wie auch die speziellen Kriterien des Zeichens 721 verkehrsbehördlich geprüft werden. Unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien ergibt sich, dass die Anordnung des Zeichens 721 StVO nicht an allen Lichtzeichenanlagen, sondern nur in einem eng begrenzten Rahmen im Berliner Stadtgebiet erfolgen kann.

Frage 3:

An welchen Stellen wurde seit 2016 das Verkehrszeichen „Grünpfeil nur Radverkehr“ angeordnet (bitte einzeln nach Jahren und Bezirken getrennt auflisten)?

- a) An welchen dieser Stellen wurde die Anordnung umgesetzt (bitte einzeln nach Jahren und Bezirken getrennt auflisten)?

Antwort zu 3:

Im Rahmen des Pilotversuchs wurde im Jahr 2019 zur Untersuchung der Anwendbarkeit eines Grünpfeilschildes mit Beschränkung auf den Radverkehr an nachstehenden Kreuzungen das Zeichen 721 angeordnet und montiert:

Bezirk Steglitz-Zehlendorf:

Lichtzeichenanlage Prellerweg - Thorwaldsenstraße / Bergstraße, hier für die Zufahrt Thorwaldsenstraße am Signal R1

Bezirk Mitte:

Teilknoten II der Lichtzeichenanlage Ebertstraße / Hannah-Ahrendt-Straße – Lennéstraße, hier für die Zufahrt Hannah-Ahrendt-Straße am Signal K 16

Lichtzeichenanlage Torstraße / Alte Schönhauser Straße - Rosa-Luxemburg-Straße - Schönhauser Allee, hier für die Zufahrten

- a) Schönhauser Allee am Signal K 7
- b) Torstraße vor Rosa-Luxemburg-Straße am Signal K 4

Bezirk Lichtenberg:

Lichtzeichenanlage Frankfurter Allee / Gürtelstraße – Möllendorffstraße, hier für die Zufahrt Gürtelstraße am R 7

Frage 4:

An welchen weiteren Kreuzungen plant der Senat eine Anordnung des Verkehrszeichens „Grünpfeile nur Radverkehr“ in den Jahren 2022 und 2023? (bitte nach Bezirken aufschlüsseln?)

- a) Nach welchen Kriterien werden die Kreuzungen ausgewählt?
- b) Werden die Bezirke in die Planungen eingebunden?

Antwort zu 4:

Der Senat prüft angesichts der Vielzahl weiterer Aufgaben, welche durch die zentrale Straßenverkehrsbehörde zu leisten sind, nur anlassbezogen den Einsatz des Zeichens 721 StVO. Die bisher eingegangenen Anträge konnten aufgrund der rechtlichen Vorgaben nicht realisiert werden.

- a) Die Kriterien ergeben sich aus der StVO und der VwV-StVO (s. Antwort zu 1 und 2) sowie den im Einzelfall bestehenden örtlichen Gegebenheiten
- b) Nein.

Frage 5:

Welche weiteren Informationen gibt es ggf., die für das Verständnis der in dieser Anfrage erörterten Sachverhalte relevant sind?

Antwort zu 5:

Keine.

Berlin, den 22.06.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz